

§ 25 VwAG Übergangsbestimmungen.

VwAG - Verwaltergesetz 1952

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 29.09.2023

§ 25.

Die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung bereits bestellten öffentlichen Verwalter bleiben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Tätigkeit. Sie unterliegen im übrigen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

In Kraft seit 08.08.1953 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at